

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Stadtarchiv
Entgeltordnung

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt das Stadtarchiv als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Das Nutzungsregime wird geregelt über ein privatrechtliches Entgelt gemäß §7 Abs. 4 der Satzung des Stadtarchivs Greifswald vom 02.11.2000.

Gemäß § 22 Abs. 3 Ziff. 11 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Archivbenutzungssatzung vom 11.11.2009 wird durch die Bürgerschaft am 02.11.2009 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung ist entgeltpflichtig.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte und der Auslagen ist derjenige,
 1. der den Benutzungsantrag stellt
 2. der die Einrichtung in Anspruch nimmt
 3. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 4. der die Schuld gegenüber der Einrichtung übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 3 Entgeltbemessung

- (1) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung (Anlage - Entgelttarif).
- (2) Neben den aufgeführten Entgelten werden als Auslagen in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls insbesondere erhoben:
 - a) Kosten für Porto, Versand und Versicherung. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
 - b) Überweisungsgebühren
 - c) Aufwendungen für spezielle Materialien
 - d) sonstige Auslagen.

§ 4 Entgeltfreie Leistungen

- (1) Entgeltfrei sind die folgenden Leistungen:
 1. Direktbenutzung des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsguts für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, soweit damit keine gewerblichen oder privaten Interessen verfolgt werden,
 2. Benutzung und Auskünfte zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen,

3. Benutzungen und Auskünfte, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben.

- (2) Von der Entgeltfreiheit ausgenommen sind die über Absatz 1 hinausgehenden Leistungen und die Auslagen.

§ 5 Entgeltbefreiung

- (1) Von der Erhebung eines Entgelts kann abgesehen werden:
- a) bei Erwerbslosen und Empfängern von Arbeitslosengeld (gem. SGB III) und Arbeitslosengeld II (Hilfe zum Lebensunterhalt und Sozialgeld gem. SGB II) bzw. von Leistungen nach SGB XII nach entsprechender Legitimation, wenn sie in eigener Sache tätig werden und die Kosten den Betrag von 10,00 Euro nicht überschreiten,
 - b) bei in Ziffer 3 und 4 Entgelttarif (Anlage) genannten Reproduktionen und Veröffentlichungen, die im Interesse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entstehen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter des Stadtarchivs im Benehmen mit den vorgesetzten Stellen.
- (2) Die Befreiung von der Entgeltzahlung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Entgelte und Auslagen werden mit Tätigwerden des Archivs fällig.
- (2) Das Archiv kann Vorauszahlung oder angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Entgelts und der Auslagen abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Greifswald vom 21.12.2000, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2004 Beschluss-Nr.: B 95-06/04 außer Kraft.

Greifswald, den 11.11.2009

Gez.
Dr. König
Oberbürgermeister

Entgelttarif für Leistungen des Stadtarchivs Greifswald

(Anlage zur Entgeltordnung des Stadtarchivs der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung vom 11.11.2009)

1. Entgelt für die Direktbenutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut (je Person), sofern sie nachfolgend aufgeführten Zwecken dient:

- a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung oder sonstige Forschung zu privaten Zwecken,
- b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
- c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken,

für einen Tag	5,00 Euro
für jeden weiteren Tag	2,50 Euro

2. Entgelt für Leistungen der Fotowerkstatt:

2.1. Papier-Kopien und Papier-Ausdrucke (s/w)

2.1.1. Xerokopien von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut

- Format A 4, je Stück	0,70 Euro
- Format A 3, je Stück	1,00 Euro
- Ausschnitte aus überformatigen Vorlagen (Risse, Karten, Pläne) Format A 4, je Stück	2,00 Euro
Format A 3, je Stück	3,00 Euro

2.1.2. Reader Printer-Kopien

- Format A 4, je Stück	0,70 Euro
- Format A 3, je Stück	1,00 Euro
- Kopien für Glückwünsche usw. („Jubiläumszeitungen“), je Zeitungsseite	3,50 Euro

2.2. Digitalisate

2.2.1. Scans und Speicherung der Datei auf CD-ROM (Vorlage bis Format A 3)

- Einzelstück, bis 300 dpi	2,00 Euro
- Einzelstück, über 300 dpi	5,00 Euro
- zzgl. pro CD-ROM	0,50 Euro

2.2.2. Digitalfotos und Speicherung der Datei auf CD-ROM

- je Foto	3,00 Euro
- Spezialaufnahmen (hoher Aufwand an Material und Arbeitszeit, spezielle Technik, z.B. Siegelaufnahmen)	6,00 Euro
- zzgl. pro CD-ROM	0,50 Euro

2.3. Ausdruck von Dateien auf Fotopapier

- Format 9 x 13 in s/w	2,00 Euro
- Format 9 x 13 in Farbe	4,00 Euro
- Format 13 x 18 in s/w	3,00 Euro
- Format 13 x 18 in Farbe	5,00 Euro
- Format A 4 in s/w	4,00 Euro
- Format A 4 in Farbe	5,00 Euro

3. Entgelt für das Recht der Wiedergabe von Archivalien, Bibliotheks- und Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion im Druck oder auf CD-ROM, DVD und dergleichen

Je Bild, Seite oder Stück

- bei einer Auflage bis zu 3.000 Expl.	25,00 Euro
- bei einer Auflage bis zu 5.000 Expl.	35,00 Euro
- bei einer Auflage über 5.000 Expl.	45,00 Euro

Die Veröffentlichungs- und Nutzungsgenehmigung gilt nur für den angegebenen Zweck und eine Auflage.

4. Entgelt für die Verwendung von Archivalien, Bibliotheks- und Sammlungsgut für Film, Fernsehen, elektronische Medien wie Internet usw.

- je Bild, Seite oder Stück	35,00 Euro
-----------------------------	------------

5. Entgelt für Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden

Recherchen für schriftliche Auskunftserteilung

- je begonnener 1/2-Stunde Arbeitszeit	12,00 Euro
--	------------

Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

6. Entgelt für Beglaubigung von Zeugniskopien usw.

Es werden ausschließlich Kopien solcher amtlichen Dokumente beglaubigt, die vom Stadtarchiv Greifswald verwahrt werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.

7. Entgelt für Versand von Archiv- oder Bibliotheksgut an andere hauptamtlich geleitete öffentliche Archive (zzgl. Verpackungs-, Porto- und Versicherungskosten)

a) je ausgeliehene Archivalieneinheit, für jeweils bis zu 4 Wochen Leihfrist	15,50 Euro
b) bei eigenmächtiger Überschreitung der Leihfrist zusätzlich zu a) pro Tag und Archivalieneinheit (Versäumnisentgelt)	2,50 Euro

8. Entgelt für die Benutzung eigener technischer Geräte (Computer usw.) bei Stromabnahme aus dem Stadtarchiv

- pro Benutzertag	0,50 Euro
-------------------	-----------